



Datum: 04.01.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Jugendamt					

TOP: Vormundschaftsreform*Produktgruppe: 36.03 Hilfen in und außerhalb der Familie***1. Beschlussvorschlag:**

Dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Ein Vormund wird vom Familiengericht bestellt. Voraussetzung für die Bestellung eines Vormunds ist, dass die Eltern die Sorge (das Sorgerecht) nicht innehaben. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn Eltern nicht auffindbar oder nicht erreichbar sind. Es kann aber auch sein, dass ein Gericht entschieden hat, dass Eltern nicht mehr für ihr Kind entscheiden dürfen.

Zum 01.01.2023 sind die gesetzlichen Grundlagen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert und geändert worden. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt.

a) Ehrenamtliche Vormundschaft

Im Mittelpunkt der Reform steht das Anliegen des Gesetzgebers, die ehrenamtliche Vormundschaft stärker in den Vordergrund zu rücken. Zukünftig soll der/die am besten geeignete Vormund*in durch das Familiengericht ausgewählt werden.

Bei der Auswahl des/der Vormund*in hat das Jugendamt das Familiengericht zu unterstützen. Der Vorschlag des Jugendamts muss künftig begründet werden. In der Begründung muss das Jugendamt dem Familiengericht darlegen, welche Ermittlungen es angestellt hat, um eine/einen Vormund*in zu finden. Sollte es sich bei dem Vorschlag um eine Person handeln, die die Vormundschaft berufsmäßig führt, muss das Jugendamt darlegen, weshalb eine Person, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Mit dem Vorrang des/der ehrenamtlichen Vormunds*in ist verbunden, dass im Jugendamt neue Strukturen zur Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormund*innen geschaffen werden müssen.

b) Teilung des Sorgerechts

Das neue Recht bietet zudem die Möglichkeit, bei Bestellung eines/r ehrenamtlichen Vormunds*in mit dessen/deren Einverständnis oder nachträglich mit dessen/deren Zustimmung, Sorgerechtsangelegenheiten auf eine/n Pfleger*in zu übertragen. Hierdurch soll der/die ehrenamtliche Vormund*in in Bereichen unterstützt werden, in denen sie über Defizite verfügt. Dieser/diese zusätzliche Pfleger*in ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs alleinige gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen. Durch die v. g. Regelung soll das ehrenamtliche Engagement in der Vormundschaft insgesamt gestärkt werden, da durch die Unterstützung durch eine/n zusätzlichen Pfleger*in möglicherweise bestehende Hürden für ehrenamtliche Vormundschaften abgebaut werden können.

c) Pflegefamilien - Sorgerecht

Lebt ein Kind seit längerer Zeit bei einer Pflegeperson (Pflegefamilie) kann das Familiengericht zukünftig einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson übertragen. Durch die Neuregelung können Pflegepersonen eigene Entscheidungskompetenzen erhalten, auch wenn sie nicht zum/zur Vormund*in bestellt wurden. Die Pflegeperson vertritt in diesen Fällen den/die Vormund*in.

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aufgrund v. g. Konstellationen ergeben können, entscheidet das Familiengericht. In die Entscheidungs- und Konfliktlösung werden die Jugendämter eingebunden.

d) Trennung des Bereichs Vormundschaft

Die Vormundschaftsreform sieht eine „funktionale, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts“ vor. Für die Praxis in den Jugendämtern bedeutet dies, dass ein eigenständiger Arbeitsbereich Vormundschaften im Jugendamt geschaffen und die Unabhängigkeit der Amtsvormundschaft, die die Sorgeverantwortung für Kinder und Jugendliche trägt, gesichert werden muss. Die Fachkraft, die für ein bestimmtes Kind Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt, darf für dieses Kind gar keine anderen Aufgaben des Jugendamts wahrnehmen. Mischarbeitsplätze, wie etwa die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der Vormundschaft und der Beistandschaft, sind künftig ausgeschlossen. Die v. g. Anforderungen wurden im Jugendamt fristgerecht umgesetzt.